

Krönungstag des Heiligen Vaters. — Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit, die Zeit der Osterkommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1958/59. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde »St. Lioba« in Mannheim. — Klärung liturgischer Fragen. — Hotelangestellten-Seelsorge. — Hirtenbrief über die Mischehe. — Auswanderung. — Meldung über das Ergebnis der Stiftungsratswahlen. — Ernennungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 25

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag, den 16. März 1958, feiern wir den 19. Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters Papst Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Gedenktag mit einem Hochamt ausgezeichnet wird, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat S. 154) und sakramentaler Segen.

Die Gläubigen mögen bei der Predigt auf die Bedeutung des Tages hingewiesen und zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten in der Gegenwart gegenüber der Kirche und dem Heiligen Vater angeeifert werden.

Bei der Nachmittags- oder Abendandacht (Magnifikat S. 783) wolle auch die verfolgte Kirche im nahen und fernen Osten in das Gebet eingeschlossen werden.

Als entsprechende Gegengabe hat der Heilige Vater am 15. Dezember 1933 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablass verliehen, wenn sie nach Beicht und Kommunion an dem »Papsttage« wenigstens einer der genannten religiösen Veranstaltungen beiwohnen und dabei nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Einen unvollkommenen Ablass von 10 Jahren verlieh der Heilige Vater allen denen, die andächtig und reuevoll einer dieser Feierlichkeiten beiwohnen und nach der Meinung des Papstes beten.

Für die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses verlangte Beicht und Kommunion gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach diesen kann die Beichte bis acht Tage vor oder acht Tage nach dem Festtage abgelegt werden, die hl. Kommunion entweder am Festtag, an dessen Vortag oder in den folgenden acht Tagen empfangen werden.

Die Ablässe sind auch den Verstorbenen zuwendbar.

Freiburg i. Br., den 31. Januar 1958.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 26

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit, die Zeit der Osterkommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1958/59

Aufgrund der allgemein geltenden kirchlichen Bestimmungen und der Milderungen, welche Papst Pius XII. für die deutschen Diözesen (Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 6. Dezember 1955 No 10244/D) gewährt hat, verordnen Wir für das Jahr 1958/59 was folgt:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres.

II. Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der Werktag, der dem Feste Mariä Empfängnis unmittelbar vorausgeht (6. 12. 58),
4. der Werktag vor dem Vigiltag von Weihnachten (23. 12. 58).

An diesen Tagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an ihnen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

III. Zur Abstinenz sind alle Katholiken verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind.

IV. Erlassen wird die Abstinenz mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in

Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,

3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, nichtkatholischen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

Ferner ist den Metzgern und deren Familien die Beobachtung des Abstinenzgebotes für alle Tage mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Karfreitags erlassen.

V. Zum Fasten sind alle Katholiken verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Lebensjahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch das Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder an den Beichtvater.

VI. Erlassen wird das Fasten und die Abstinenz an den Tagen, die kirchlich gebotene Feiertage sind oder von den Gläubigen als solche gehalten werden (z.B. das Fest des Kirchen- oder Ortspatrons, Tag einer althergebrachten Prozession, angelobter Feiertag).

VII. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

VIII. Nachdem die Kirche in unserer Zeit das Fastengebot so weitgehend gemildert hat, werden sich die Gläubigen umso ernstlicher verpflichtet wissen, die wenigen noch verbliebenen Fasttage gewissenhaft zu beobachten.

Darüber hinaus aber darf von den Gläubigen erwartet werden, daß sie einen umso größeren Eifer in »freiwilligen, unserer Zeit gemäßen Werken der Buße« (Pius XII.) und in guten Werken zeigen. Gegenüber dem Geist der Zuchtlosigkeit und des hemmungslosen Genießens sollen sie ernstlich bemüht sein, durch Zucht und Maß, Geduld und Einfachheit

der Lebenshaltung »würdige Früchte der Buße« (Lc. 3, 8) zu bringen.

Hier sei an das sog. »Freitagsoffer« erinnert, das in der freiwilligen Enthaltung von Alkohol und Nikotin an Freitagen besteht. In der Fastenzeit sollen wir die Vergnügungen zuchtvoll beschränken und dafür umso mehr Zeit dem Gebet, der besinnlichen Lesung und den Werken der Nächstenliebe widmen (so z. B. Krankenbesuche, helfende Dienste für alte Leute). Unsere Kinder sollen besonders in der für sie angesetzten »Fasten-Erziehungswoche« vom 24. Februar bis 1. März zu kleinen Opfern und Selbstüberwindungen angeleitet werden (z. B. Verzicht auf Süßigkeiten und Kinobesuch, häufigere Teilnahme an der Werktagmesse u. ä.).

Nach dem Wort des hl. Papstes Leo d. Gr., daß »die Enthaltung des Fastenden zur Erquickung der Bedürftigen werde«, mögen die Gläubigen das, was sie durch bescheidenere Lebenshaltung ersparen, in der Fastenopferwoche für die Zwecke der kirchlichen Liebestätigkeit darbringen.

IX. Die bisherige Übung, in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt (Fastenpredigt) zu halten, ist weiter zu pflegen. Für die kleineren Städte sowie für die Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen der Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich am Freitag eine Abendandacht nach dem »Magnifikat« vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. In Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist freitags nach der heiligen Messe das Allerheiligste im Speisekelch auszusetzen und der sakramentale Segen zu erteilen.

An den Fastnachtstagen dieses Jahres ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) das sogenannte vierzigstündige Gebet durchzuführen. Wo dies aus örtlichen Gründen nicht tunlich erscheint, sind eine oder mehrere Sühnestunden vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten.

X. Die »geschlossene Zeit« dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Oster-sonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe, die Erteilung des Brautsegens (vgl. can. 1108 § 2 CIC) sowie alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen

Zeit nicht passen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergl. Die stille Vornahme von Eheschließungen ist erlaubt (vgl. can. 1108 § 1 CIC). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

XI. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem ersten Sonntag in der Fasten (23. Februar) und dauert bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (20. April). Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, sollte nach dem Geiste des Kirchengebotes seinem eigenen Pfarrer davon Mitteilung machen.

XII. Die heilige Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag (13. April) festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1958.

† Eugen, Erzbischof.

Die Fastenordnung ist den Gläubigen am Sonntag Quinquagesima, den 16. Februar 1958, bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1957.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 27

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde »St. Lioba« in Mannheim

Für die Katholiken der Pfarrkuratie »St. Lioba« in Mannheim - Waldhof - Speckweg errichten Wir unter Lostrennung von den seitherigen Kirchengemeinden »St. Franziskus« Mannheim-Waldhof und »St. Laurentius« Mannheim-Käfertal, jedoch unter Belassung im Verband der Gesamtkirchengemeinde Mannheim, mit Wirkung vom 1. April 1958 die eigene, rechtspersonliche, römisch-katholische Kirchengemeinde »St. Lioba« in Mannheim. Die Grenzen der neu errichteten Kirchengemeinde »St. Lioba« decken sich mit den Grenzen der Pfarrkuratie »St. Lioba« in Mannheim.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 27. Januar Nr. R 24 gemäß Artikel 1 und 11 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung

vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde »St. Lioba« in Mannheim erteilt.

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1958.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 28

Ord. 31. 1. 58

Klärung liturgischer Fragen

1. Das Directorium schreibt nichts vor über Applikation, Fasten und Ablässe. Die diesbezüglichen Zeichen oder Hinweise sind bloße Erinnerung, während die Verpflichtung bzw. Vollmacht selbst sich vom allgemeinen Recht, nicht von den Rubriken herleitet. Sie bleibt deswegen mehr noch als bei einem nur probablen Rubrikenfehler bestehen auch beim versehentlichen Fehlen dieser Zeichen.

2. Nach allgemeinem Recht darf ein Priester, der mehrmals an einem Tag zelebriert und eine Messe ex titulo iustitiae d. h. ex officio oder pro stipendio appliziert, mit Ausnahme von Weihnachten für die anderen Messen kein Stipendium annehmen. (Can. 824 § 2 CIC.) Kraft des Apostol. Indultes vom 16. September 1957 (Amtsblatt 1957, S. 146, Nr. 167), steht es jedem Priester frei, auch für die anderen Messen ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß er dieses zugunsten der Theologiestudierenden abgibt; ebenso steht es den Inhabern voller Pfarrgewalt, die ex officio an den »aufgehobenen Feiertagen« pro populo sibi commissio zu applizieren haben (Can. 466 § 1 bzw. 339 § 1 CIC.) frei, stattdessen an diesen Tagen ein Stipendium anzunehmen und es für denselben Zweck abzugeben. — Die kraft dieses Indultes angenommenen Stipendien mögen künftig anstelle des irreführenden »Binationsmessen« mit dem Vermerk »Indultstipendien« eingesandt werden.

Die »aufgehobenen Feiertage« sind im Directorium an ihrem ursprünglichen Platz, d. h. wenn sie nicht zufällig verlegt sind, mit einem »Kelch« gekennzeichnet; nicht gekennzeichnet — mit Ausnahme der Bischofsstadt — sind die Feste örtlicher Patrone. Wo diese früher als gebotene Feiertage sub utroque praeepto gehalten wurden, sind sie jetzt »aufgehobene Feiertage« und unterliegen der Applikationspflicht bzw. dem obigen Indult.

3. Nach allgemeinem Recht (Can. 923 CIC) können alle Ablässe gewonnen werden a meridie diei praecedentis usque ad mediam noctem quae statutum diem claudit. Dies gilt also auch für Allerseelen, obwohl an Allerheiligen nach den neuen Rubriken keine Vesperae Defunctorum mehr gebetet werden.

Nr. 29 Ord. 29. 1. 58

Hotelangestellten-Seelsorge

Der Diözesanverband für katholische Hotelangestellte hält am Dienstag, den 11. März 1958 in Pforzheim seine 14. Landeskonferenz ab.

10.15 Uhr Gottesdienst in der Barfüßerkirche,
11.45 Uhr Beginn der Beratungen im Hotel
Ruf, Bahnhofplatz 5.

Die Priester, das Laienapostolat, die Hotelbesitzer und Angestellten der Gaststätten, Sanatorien, Pensionen und Kaffees in den Städten und Kurplätzen der Erzdiözese werden auf diese pastorelle Tagung hingewiesen.

Nr. 30 Ord. 3. 2. 58

Hirtenbrief über die Mischehe

Der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Mischehe ist als Flugschrift unter dem Titel:

»Warum keine Mischehe?«

in bebildertem Zweifarbindruck im Johannes-Verlag in Leutesdorf a. Rhein erschienen. Bestellungen sind zu richten an die Katholische Schriftenmission, 22 b Leutesdorf/Rhein. Der Einzelpreis beträgt 10 Pfg., ab 100 St. 8 Pfg., ab 1000 St. 6 Pfg, zuzügl. Porto.

Nr. 31 Ord. 28. 1. 58

Auswanderung

Es kommt immer wieder vor, daß Auswanderungswillige es versäumen, zur Vorbereitung und Durchführung der Auswanderung eine anerkannte Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen und dadurch manchen Schaden erleiden. Wir ersuchen die Pfarrämter, erneut die Gläubigen auf die amtlich anerkannte gemeinnützige Beratungsstelle für Auswanderer hinzuweisen, die der St. Raphaelsverein unterhält. Die Zweigstelle für unsere Erzdiözese befindet sich in Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Nr. 32 OStR. 25. 1. 58

Meldung

über das Ergebnis der Stiftungsratswahlen

Nach § 29 Abs. 2 der Wahlordnung für die kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Freiburg badischen Anteils mußte das Ergebnis der Stiftungsratswahlen

vom 12. 5. 1957 nach Ablauf der Einspruchsfrist (26. 5. 1957) an den Erzb. Oberstiftungsrat berichtet werden. Wir nehmen hierwegen auf unsere Bekanntmachung vom 18. 1. 1957 (Amtsbl. S. 35, Nr. 36) Bezug. Entsprechendes gilt für diejenigen Stiftungsräte, deren Neuwahl an einem anderen Tag vorgenommen worden ist.

Wir waren bereits genötigt, mit unserer Bekanntmachung vom 4. 10. 1957 (Amtsbl. S. 124, Nr. 157) an diese Meldung zu erinnern. Trotzdem ist eine erhebliche Anzahl von Stiftungsräten dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen. Wir erinnern deshalb erneut an diese Berichterstattung. Dabei sind die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder mitzuteilen.

Ernennungen

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Religionslehrer P. Dr. Kilian Frank SCJ. an der Handelslehranstalt I in Heidelberg und den Rektor des Erzb. Gymnasialkonviktes und Religionslehrer August Krist am Gymnasium in Sigmaringen zu Studienräten ernannt.

Versetzungen

- 4. Febr.: Birkenmaier Hermann, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Schwarzach.
- 4. Febr.: Jost Kilian, Pfarrer in Schwarzach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Sölden.
- 5. Febr.: Breunig Karl Anton, Vikar in Säckingen, Münsterpfarre, i. g. E. nach Bilfingen.
- 5. Febr.: Fuchs Herbert, Vikar in Schopfheim, als Pfarrverweser nach Götzingen.
- 5. Febr.: Wörner Edgar, Vikar in Bilfingen, i. g. E. nach Schopfheim.

Im Herrn sind verschieden

- 4. Febr.: Bürkle Franz Xaver sen., Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Mannheim-Friedrichsfeld.
- 4. Febr.: Huber Franz Xaver, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Konstanz, St. Stephan.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat